



**Ergänzung zum ANHANG 1  
MERKBLATT für „Bohrungen in Bereichen mit dem Georisiko Methangas“  
(Stand: 10.05.2019)**

In zurückliegender Zeit gab es mehrfach Nachfragen von Seiten der Bohrunternehmen, in welchem zeitlichen Rhythmus und nach welchem Konzept die von ihnen bestellten „Befähigten Personen nach Nr. 3.1“ aus Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen und speziell zum Explosionsschutz bei der Herstellung von Bohrungen auffrischen und nachweisen müssen.

In einem im Jahr 2019 entwickelten Konzept zur Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß §§ 15 und 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV bei Bohrprojekten im Geltungsbereich des § 127 BBergG in NRW ist **im ANHANG 1 des o.g. Merkblattes für „Bohrungen in Bereichen mit dem Georisiko Methangas“** bereits folgendes ausgeführt:

- „4. **Prüfung vor Inbetriebnahme nach Wiederaufbau anhand einer Checkliste und Vorgaben aus Nr. 2 u. 3 (gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV)** *Erfolgt durch eine interne o. externe **befähigte Person nach 3.1** (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 BetrSichV) z.B. Bohreräteführer o. Bohrmeister mit Schulung im Explosionsschutz“*

Weiterhin ist dazu in der BetrSichV in Anhang 2 Abschnitt 3 geregelt:

*„Befähigte Personen für Prüfung in explosionsgefährdeten Bereichen*

**3.1 Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus**

*a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,*

*b) über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und*

**c) ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.“**

Bezüglich dieser vorgenannten Regelungen in Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 c) BetrSichV erfolgt hiermit von Seiten der Bergbehörde NRW für Bohrprojekte im Geltungsbereich des § 127 BBergG im Land NRW zur Klarstellung die folgende Auslegung:

Die **zur Prüfung befähigten und** durch den jeweiligen Bohrunternehmer bestellten **Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 BetrSichV** (z.B. *Bohreräteführer oder Bohrmeister*) müssen ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen bei der Durchführung von Bohrungen auf dem aktuellen Stand halten und dazu nachweisen können, dass sie:

- (1) **jährlich** an der interne Arbeitsschutz-Unterweisung (incl. Thema Ex-Schutz bei Ausführung von Bohrung) des Bohrunternehmers gemäß betrieblichem Unterweisungskonzept teilnehmen

**und**

- (2) **mindestens alle zwei Jahre** an externen Schulungen durch befähigte Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise darüber sind der Bergbehörde NRW auf Verlangen im Rahmen ihrer bergaufsichtlichen Kontrolltätigkeit sowie bei Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß § 16 BetrSichV den jeweiligen befähigten Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV vorzulegen.

Dortmund, 29.02.2024